

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 432/13 B

L 3 AS 60/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 7 AS 2/12 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Herzogtum Lauenburg,
Alt-Möllner-Straße 2, 23879 Mölln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. September 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren, den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine Entschädigung für seine Aufwendungen in dem zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren in Höhe von 35 Euro zu zahlen, den Stadtwerken Ratzeburg eine Bestätigung nach dem mit Schreiben vom 23.12.2011 entworfenen Inhalt zu übersenden und die Bearbeitung seiner Leistungsangelegenheit einem anderen Sachbearbeiter als den Mitarbeitern R und M zu übertragen. Auf Nachfrage des LSG, ob die begehrte Bescheinigung zwischenzeitlich ausgestellt worden sei, hat der Beklagte mitgeteilt, dass die Angelegenheit nicht mehr weiterverfolgt werden müsse. Der Vorsitzende des Berufungssenats hat alsdann beim Kläger angefragt, ob sich damit auch das Berufungsverfahren erledigt habe. Im Weiteren hat der Kläger dann die "Ruhendstellung" sämtlicher Verfahren beantragt, bis die Klärung der Fähigkeit des Vorsitzenden als Richter erfolgt sei und die Besorgnis der Befangenheit des Richters geltend gemacht sowie Terminverlegung im Hinblick auf den für den 27.9.2013 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt. Ruhen und Terminverlegung sind vom LSG im Vorfeld des Terminstages abgelehnt worden. Den Ablehnungsantrag wegen der Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden hat das LSG am Tag der mündlichen Verhandlung durch Beschluss zurückgewiesen und durch Urteil vom 27.9.2013 aufgrund mündlicher Verhandlung, zu der der Kläger nicht erschienen ist, die Klagabweisung des SG bestätigt. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

II

- 2 Den gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts zum LSG erhobenen Widerspruch/Einspruch hat dieses an das BSG weitergeleitet. Der erkennende Senat legt ihn als das einzige noch zulässige Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision aus. Auf Hinweis des BSG hat der Kläger zudem innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt.
- 3 Der zulässige Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab-



weicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 5 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht gegeben. Im Hinblick auf den eingangs umrissenen Streitgegenstand stellen sich keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 6 Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ersichtlich.
- 7 Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 8 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 9 Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne die Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

